

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Datenübermittlung durch Steuerberater und damit verbundene Standortbestimmungsdienste ra

Gültig ab 1. Januar 2026

1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Der Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen besteht darin, die Ausführung der vom Setech Flotta Kft. (im Folgenden: **Meldepartner** oder **Dienstleister**) für den Auftraggeber erbrachten Ortungsdienstleistungen und auf dieser Grundlage die Datenmelde-/Meldepflicht des Auftraggebers als gemäß dem Mautgesetz mautpflichtige Person gegenüber der Magyar Közút Nonprofit Zrt. (im Folgenden: **MK** oder **Universeller Mautdienstleister**) im Auftrag des Auftraggebers weiterhin erfüllt: **Datenübermittlung** oder **Datenübermittlung zur Straßennutzung**; die Durchführung der Ortungsaufgaben und die Datenübermittlung zur Straßennutzung werden im Folgenden zusammenfassend als „**Dienstleistung**“ bezeichnet).
- 1.2. Zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister wurde **ein Einzelvertrag** über die Dienstleistung geschlossen, dessen untrennbarer Bestandteil die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: **AGB** oder **vorliegende AGB**) sind. Wenn und soweit die vorliegenden AGB auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Dienstleister und dem Auftraggeber, den vorliegenden Vertrag oder die vorliegenden AGB Bezug nehmen, ist darunter in jedem Fall der gesamte Vertrag zu verstehen, der durch den Einzelvertrag und die vorliegenden AGB gebildet wird. Die vorliegenden AGB regeln die Bedingungen für die Dienstleistung und deren Inanspruchnahme, die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die wesentlichen Umstände im Zusammenhang mit der Dienstleistung.
- 1.3. Die Setech Flotta Kft. erbringt für ihre Vertragspartner oder Partner, mit denen sie eine Rechtsbeziehung eingeht, Ortungsdienste, sofern diese über ein unten definiertes Bordgerät verfügen, das ihnen von der Setech Flotta Kft. zur Verfügung gestellt wurde oder das von der Setech Flotta Kft. in das von ihr betriebene IT-Dienstleistungssystem aufgenommen hat – auf der Grundlage der vom in das Fahrzeug eingebauten Bordgerät an das IT-System von Setech Flotta Kft. übermittelten Daten.

Die Setech Flotta Kft. hat auf der Grundlage des Mautgesetzes und der zu dessen Umsetzung erlassenen Verordnungen einen Vertrag mit dem universellen Mautdienstleister über die Wahrnehmung von Aufgaben als Meldepartner abgeschlossen. Der vertraglich vereinbarte Meldebeauftragte ist ab dem in der vom Universellen Mautdienstleister ausgestellten Anschlussgenehmigung festgelegten Startzeitpunkt zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Meldebeauftragten berechtigt.

- 1.4. Der Auftraggeber ist als gebührenpflichtige Person aufgrund der in seinem Besitz befindlichen oder von ihm betriebenen gebührenpflichtigen Fahrzeuge der Klasse „
“, die auf gebührenpflichtigen Teilstrecken der Straßenverkehrsinfrastruktur unterwegs sind, für die Nutzung von Autobahnen, Autobahnen und Hauptstraßen, die in den Anwendungsbereich des am 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Gesetzes LXVII von 2013 (im Folgenden: Mautgesetz) über die Zahlung einer an die zurückgelegte Strecke angepassten Gebühr fallen.
- 1.5. Gemäß den Bestimmungen des Mautgesetzes
- a. muss für die Nutzung mautpflichtiger Straßenabschnitte mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen eine Straßenbenutzungsberechtigung erworben werden;
 - b. ist der Betreiber des Kraftfahrzeugs in erster Linie dafür verantwortlich, dass das mautpflichtige Kraftfahrzeug während der Teilnahme am Straßenverkehr über eine Straßenbenutzungsberechtigung verfügt;
 - c. Die Wegbenutzungsberechtigung besteht gegenüber einem mautpflichtigen Mautdienstleister (einschließlich des universellen Mautdienstleisters) während der Laufzeit seines Vertrags über die Einreichung von Erklärungen gemäß dem Mautgesetz beim Mauterheber und die Zahlung der Maut besteht, wenn der Straßenbenutzer seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erklärung nachkommt;
 - d. Der Straßenbenutzer kann einen Meldebeauftragten in Anspruch nehmen, um seine Meldepflicht gegenüber dem Mautdienstleister (einschließlich des universellen Mautdienstleisters) über einen mit dem Mautdienstleister vertraglich verbundenen Meldebeauftragten durch Übermittlung der vom Bordgerät aufgezeichneten Daten gegenüber dem Mautdienstleister zu erfüllen.
/Mautgesetz § 3 Abs. 1 und 6, § 6 Abs. 1 Buchstabe b, § 6 Abs. 8/

2. DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN

- 2.1. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienstleistung ist, dass der Auftraggeber für die von ihm betriebenen, unter diese AGB fallenden mautpflichtigen Fahrzeuge über ein elektronisches Mautsystem verfügt, das für die Unterstützung elektronischer Mautvorgänge geeignet ist, fachgerecht eingebaut und bestimmungsgemäß betrieben wird und zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Fernübertragung der für die Durchführung elektronischer Mautvorgänge erforderlichen Daten auf dem Gebiet Ungarns geeignet ist (On-Board-Unit oder OBU) und die
- a) die Daten direkt an das Verarbeitungssystem des Dienstleisters weiterleitet,
 - b) vom Dienstleister als für die Datenübermittlung im Rahmen der Abrechnung geeignet eingestuft wurde und auf der Grundlage der Daten, die direkt vom

Bordgerät in das Datenverarbeitungssystem des Dienstleisters übertragen werden, der Dienstleister die Fahrzeugortung für den Kunden durchführt, die auch die Grundlage für die Datenübermittlung im Rahmen der Mautabrechnung bildet.

- 2.2. Hat der Dienstleister für das jeweilige Bordgerät keine gesonderte Eignungsfrist festgelegt (z. B. bei Geräten, die bereits vor dem Zustandekommen des Rechtsverhältnisses für die in den AGB geregelten Dienstleistungen in Fahrzeuge eingebaut wurden), bedeutet die Einstufung des Bordgeräts als für die Datenübertragung im Rahmen der Meldepflicht geeignet auch, dass der Dienstleister für das jeweilige Bordgerät eine individuelle Gerätekennummer (Geräte-ID, OBU-ID) vergibt, die auch im elektronischen Mautsystem registriert wird.
- 2.3. Die Geräte-ID wird auf der Grundlage der für die Datenübermittlung durch den Dienstleister geltenden gesetzlichen, technischen und IT-Vorschriften für das jeweilige Bordgerät vergeben. Sollten sich die Vorschriften und Systemanforderungen für das System oder die Datenübermittlung durch das Bordgerät nach der Vergabe der Geräte-ID ändern, kann der Dienstleister unter Berücksichtigung der geänderten technischen Anforderungen die Eignung des Bordgeräts widerrufen oder die Aufrechterhaltung der OBU-ID an technische, wartungsbezogene oder sonstige Bedingungen knüpfen.

3. BESCHREIBUNG DER DIENSTLEISTUNG

- 3.1. Unter Berücksichtigung der in den Einleitenden Bestimmungen festgelegten Bestimmungen erbringt Setech Flotta Kft. als Dienstleister die in diesen AGB festgelegten Dienstleistungen in Bezug auf die vom Auftraggeber einbezogenen Fahrzeuge im Bereich der Standortbestimmung und als Meldepartner – sofern der Auftraggeber als gebührenpflichtiger Vertragspartner einen Vertrag mit dem universellen Mautdienstleister abschließt – für die unter den Geltungsbereich dieses Vertrags fallenden gebührenpflichtigen Fahrzeuge des Auftraggebers als gebührenpflichtiger Vertragspartner die für die Mautanmeldung erforderlichen Daten an den universellen Mautdienstleister übermittelt (Datenübermittlung zur Straßennutzung).
- 3.2. Für Fragen, die in den vorliegenden AGB nicht oder nicht im Detail geregelt sind, gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen für Einzelverträge über die Nutzung des elektronischen Mautsystems, die von der MK auf der Grundlage der zurückgelegten Strecke abgeschlossen werden, sowie die jeweils geltenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: MK AGB für Abrechnungsvermittler) für Einzelverträge über die Datenübermittlung durch Meldepartner maßgeblich.
- 3.3. Der Dienstleister verpflichtet sich als Meldepartner, die für die Mautmeldung erforderlichen Daten im Namen des mautpflichtigen Auftraggebers als dessen Erfüllungsgehilfe kontinuierlich an die MK zu übermitteln.

Datenübermittlung: Die vom Dienstleister über die vom Universellen Mautdienstleister bereitgestellte Schnittstelle übermittelten Daten,

- die der Dienstleister aus den Standortdaten des Auftraggebers in dem vom Universellen Mautdienstleister vorgeschriebenen Format und mit dem vorgeschriebenen Dateninhalt erstellt hat und
- auf der Grundlage der angegebenen gebührenpflichtigen Straßenabschnitte und Zeitangaben erstellt der Universelle Mautdienstleister anhand der vom Auftraggeber zuvor angegebenen, gebührenpflichtigen Daten für – und unter den Geltungsbereich dieses Vertrags fallenden , und erstellt auf der Grundlage eines gesonderten Vertrags mit dem Auftraggeber die Mauterklärung des mautpflichtigen Fahrzeugs.

- 3.4. Die Aufgabe des Dienstleisters im Hinblick auf die Datenübermittlung beschränkt sich auf die Ermittlung des Standorts des Kraftfahrzeugs und die darauf basierende Datenübermittlung über die Nutzung gebührenpflichtiger Straßenabschnitte. Die Bereitstellung aller dafür erforderlichen technischen Geräte und Systeme obliegt dem Dienstleister oder seinem vertraglich gebundenen Erfüllungsgehilfen.
- 3.5. Die Datenübermittlung zur Straßennutzung umfasst die Übermittlung von Daten über die Nutzung gebührenpflichtiger Straßenabschnitte innerhalb der Landesgrenzen Ungarns.
- 3.6. Der Dienstleister haftet nicht für Fehler oder Störungen bei der Datenübertragung des Bordgeräts, die auf Gründe zurückzuführen sind, die außerhalb des Einflussbereichs von Setech Flotta Kft. liegen. Dazu gehören unter anderem Fehler des GSM- und GPRS-Systems, vom Eigentümer/Betreiber/Nutzer des Fahrzeugs vorgenommene Änderungen, die die Datenübertragungsfähigkeit des Bordgeräts in irgendeiner Weise beeinträchtigen (z. B. falsche Montage der Antenne, Antennenabschirmung, Einbau von Geräten im Fahrzeug, die die Signalübertragung des Geräts stören, Kontaktfehler in der Stromversorgung, Demontage des Bordgeräts durch den Kunden usw.).

4. PFLICHTEN DES DIENSTLEISTERS

- 4.1. Der Dienstleister erbringt gegenüber dem Universellen Mautdienstleister die für die Erklärung des Kunden erforderlichen Datenlieferungen. Der Beginn der Datenlieferung für die einzelnen Fahrzeuge ist der Zeitpunkt, zu dem die Registrierung des jeweiligen Fahrzeugs beim Universellen Mautdienstleister erfolgreich abgeschlossen und vom Dienstleister bestätigt wurde.
- 4.2. Der Dienstleister teilt dem Universellen Mautdienstleister im Rahmen der Datenübermittlung kontinuierlich mit, wenn der Auftraggeber für einen bestimmten mautpflichtigen Teilabschnitt eine Wegbenutzungsberechtigung für sein vom

Bordgerät erfasstes und unter die vorliegenden AGB fallendes mautpflichtiges Fahrzeug beantragt. In diesem Rahmen verarbeitet der Dienstleister die vom Bordgerät an sein Verarbeitungssystem übermittelten Daten auf der Grundlage der vom Mautdienstleister festgelegten Zahlungsgrundsätze und stellt daraufhin fest, dass eine mautpflichtige Teilstrecke genutzt wurde, und benachrichtigt den Mautdienstleister darüber in der für ihn vorgeschriebenen Form und .

- 4.3. Der Dienstleister erbringt die Datenlieferung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der in seinem Vertrag mit dem universellen Mautdienstleister als Meldepartner festgelegten fachlichen und technischen Bedingungen und Vorschriften.
- 4.4. Der Dienstleister ist ausschließlich zur Datenübermittlung in Bezug auf die vom Auftraggeber in die Datenübermittlung einbezogenen mautpflichtigen Fahrzeuge verpflichtet, die der Auftraggeber erfolgreich beim Universellen Mautdienstleister unter registriert hat.
- 4.5. Der Dienstleister betreibt ein 24-Stunden-Kundendienstzentrum, das unter anderem, aber nicht ausschließlich, folgende Aufgaben wahrnimmt:
 - den Auftraggeber in Fragen zu den Aufgaben des Steuererklärungsbeauftragten informiert;
 - Bearbeitung von Beschwerden des Kunden im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Meldebeauftragten;
 - sicherstellt, dass der Auftraggeber benachrichtigt wird (z. B. bei einem Fehler des Bordgeräts, einem Fehler, der zu Datenverlusten führt, einem Fehler, der zu Datenverlusten führt, bei der vorgeschriebenen Benachrichtigung des Kunden im Falle einer Sprungfahrtanpassung)
- 4.6. Der Dienstleister ist gegenüber dem Auftraggeber zu folgenden Benachrichtigungen verpflichtet:
 - a) Wenn der Dienstleister einen Fehler an einem bestimmten Bordgerät feststellt, benachrichtigt er den Auftraggeber innerhalb von 10 Minuten nach Feststellung des Fehlers per SMS, E-Mail und Telefon. Die Benachrichtigung enthält den Zeitpunkt der Feststellung des Problems, eine kurze Beschreibung des Fehlers und die zur Identifizierung des betroffenen Fahrzeugs erforderlichen Daten (Kennzeichen). Der Dienstleister ist nur dann zur Benachrichtigung verpflichtet, wenn er aufgrund der Eigenschaften des Bordgeräts und des Systems zweifelsfrei oder mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Gerätefehler feststellen kann (z. B. bei einem Bordgerät, das ohne Zündung kontinuierlich in Betrieb ist). Der Kunde hat die Möglichkeit, die Benachrichtigung per SMS oder Telefon auf eigene Verantwortung abzulehnen. Der Kunde kann diesen Wunsch über die Kontaktdaten des Dienstleisters äußern.

- b) Wenn es sich um einen Fehler im Verarbeitungssystem des Dienstleisters handelt, der alle oder viele Straßenbenutzer betrifft – also nicht um einen Fehler des einzelnen Bordgeräts –, aufgrund dessen die Daten nicht in großem Umfang beim universellen Mautdienstleister eingehen können, der Fehler aber nach seiner Feststellung voraussichtlich behoben werden kann und kein Datenverlust auftritt (Datenverzögerung), benachrichtigt der Dienstleister den Auftraggeber per SMS, E-Mail und Telefonanruf – über den Fehler, der zu einem Datenverlust geführt hat, den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Kennzeichen der vom Fehler betroffenen Fahrzeuge, sofern der Dienstleister den Fehler innerhalb von 18 Stunden nach seiner Feststellung noch nicht beheben konnte. Gleichzeitig informiert der Dienstleister den Kunden darüber, dass er für die vom Fehler betroffenen Fahrzeuge ab dem 24. Stunde nach Feststellung des Fehlers eine Fahrkarte kaufen muss. Der Dienstleister hat im Falle eines Datenverlustfehlers gemäß diesem Absatz 24 Stunden Zeit, um den Fehler zu beheben. Der Auftraggeber nimmt außerdem zur Kenntnis, dass nach der Behebung des Datenverlustfehlers die verspätet eingegangenen Daten von an den universellen Mautdienstleister weitergeleitet werden, sodass der Auftraggeber auch während der Dauer des Fehlers für die Aufladung seines beim universellen Mautdienstleister verwalteten Guthabens sorgen muss.
 - c) Wenn der Fehler im Verarbeitungssystem des Dienstleisters umfassend ist oder zahlreiche Straßenbenutzer betrifft – also kein Einzelfall eines Fehlers des Bordgeräts –, von dem der Dienstleister weiß, dass er auch nach der Behebung des Fehlers keine Datenberichte nachträglich nach dem Beginn des Fehlers senden kann, benachrichtigt der Dienstleister den Kunden innerhalb von 4 Stunden per SMS, E-Mail und Telefonanruf über den Fehler und die Kennzeichen der vom Fehler betroffenen Fahrzeuge. Die Benachrichtigung muss den Zeitpunkt enthalten, ab dem der Auftraggeber verpflichtet ist, für die vom Fehler betroffenen Fahrzeuge einen Relativfahrschein zu kaufen.
 - d) Wenn der Dienstleister unter den vom Universellen Mautdienstleister festgelegten Bedingungen im Rahmen der Datenübermittlung eine sogenannte Sprunganpassung durchführen muss, benachrichtigt er den Auftraggeber über den Sprung. Die Aufgabe und Verantwortung des Dienstleisters beschränkt sich in diesem Bereich ausschließlich auf die Durchführung der im Rahmen der Datenübermittlung obligatorischen Sprunganpassung und erstreckt sich nicht über die Benachrichtigung des Auftraggebers und des universellen Mautdienstleisters hinaus. Der Auftraggeber kann gegen den Sprung direkt beim universellen Mautdienstleister Beschwerde einlegen. Der Dienstleister bearbeitet keine Beschwerden des Auftraggebers aufgrund des Sprungs.
- 4.7. Wenn die MK das vom Auftraggeber registrierte Bordgerät gemäß den geltenden Vorschriften aus dem Mautsystem ausschließt (schwarze Liste), benachrichtigt sie

den Dienstleister darüber. In diesem Fall ist der Dienstleister verpflichtet, die Datenübermittlung spätestens 24 Stunden nach der ersten Ablehnung eines Abschnittsticketkaufantrags durch das Mautsystem einzustellen, wenn der Grund für die Ablehnung die Aufnahme des Bordgeräts in die schwarze Liste ist. Wird die Datenübermittlung aus diesem Grund eingestellt, ist der Dienstleister nicht verpflichtet, den Auftraggeber darüber zu informieren.

- 4.8. Der Dienstleister speichert die in seinem IT-System erfassten Daten zu den registrierten Fahrzeugen des Auftraggebers für den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MK Bevallási Közreműködői (MK-Meldungsdienstleister) festgelegten Zeitraum. Wenn MK innerhalb der hier angegebenen Aufbewahrungsfrist dem Dienstleister mitteilt, dass in Bezug auf den Kunden ein Beschwerdeverfahren oder ein Rechtsstreit anhängig ist, ist der Dienstleister verpflichtet, die betroffenen Kundendaten bis zur Mitteilung über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens oder des Rechtsstreits aufzubewahren.
- 4.9. Der Dienstleister ist verpflichtet, seine vom MK vorgeschriebenen Mitteilungspflichten gegenüber dem Auftraggeber gegenüber der Person zu erfüllen, die in Bezug auf ein bestimmtes Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übermittlung der Mitteilung im Mautsystem als benachrichtigungsberechtigte Person registriert ist, unter Verwendung der dort angegebenen Kontaktdaten.
- 4.10. Der Dienstleister ist verpflichtet, den von der Aussetzung oder Kündigung betroffenen Kunden mindestens 3 Werktage vor der Aussetzung oder Kündigung des Dienstes per E-Mail oder Telefon an die zu benachrichtigende Person zu informieren per E-Mail und Telefonanruf an die zu benachrichtigende Person gesendet. Die Benachrichtigung enthält das Kennzeichen des von der Aussetzung oder Vertragsbeendigung betroffenen Fahrzeugs, den Registrierungscode des betroffenen Bordgeräts, den Beginn der Aussetzung oder Vertragsbeendigung sowie eine Warnung an den Kunden, dass er aufgrund der Aussetzung oder Vertragsbeendigung zum Kauf einer Fahrkarte verpflichtet ist und dass die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung zu einer unberechtigten Nutzung der Straße führt.
- 4.11. Wenn der Dienstleister die ausgesetzte Datenübermittlung nach Wegfall des Grundes für die Aussetzung für den Auftraggeber wieder aufnimmt, informiert der Dienstleister den Auftraggeber im Rahmen der Wiederaufnahme der Datenübermittlung bzw. der Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Datenübermittlung auf der Grundlage des jeweiligen Bordgeräts mindestens 5 Stunden vor der Wiederaufnahme per E-Mail und Telefonanruf, wobei in der Benachrichtigung der Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Datenübermittlung, das Kennzeichen des/der betroffenen Fahrzeugs/Fahrzeuge und die zugehörigen OBU-Registrierungscodes anzugeben sind. Bis zum in der Benachrichtigung angegebenen Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Datenübermittlung ist der Auftraggeber verpflichtet, für das betreffende Fahrzeug eine Streckenkarte zu kaufen. Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die durch den Nichtkauf einer Streckenkarte entstehen, einschließlich etwaiger Bußgelder.

5. VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Installation und der Einbau des Bordgeräts im Fahrzeug fachgerecht erfolgen. (Die Mindestanforderung für eine fachgerechte Installation ist, dass diese gemäß den vom Hersteller für das jeweilige Gerät vorgeschriebenen Montageanweisungen durch den Dienstleister oder durch Servicepartner oder Servicezentren, die in einem Vertragsverhältnis mit dem Dienstleister stehen, erfolgt). Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich, dass das über den Zigarettenanzünder betreibbare Bordgerät fachgerecht im Fahrzeug angebracht wird, und muss dafür sorgen, dass weitere Geräteinstallationen, oder andere Einbauten (z. B. elektrische Einbauten) durch Dritte im Fahrzeug so vorgenommen werden, dass sie den ordnungsgemäßen Betrieb des Bordgeräts nicht beeinträchtigen oder behindern.
- 5.2. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die erfolgreiche Registrierung des Fahrzeugs davon abhängt, dass die angegebenen Daten (einschließlich des amtlichen Kennzeichens, der Länderkennzeichnung und der vom Dienstleister generierten eindeutigen Kennung des Bordgeräts, das die Standortdaten liefert (Gerät, UBU-ID) an den Universellen Mautdienstleister übermittelt werden. Der Auftraggeber ist für die korrekte Angabe der Registrierungsdaten verantwortlich, die mit den beim Betreiber gespeicherten Daten übereinstimmen müssen. Bei falscher Dateneingabe sendet der Betreiber auf Anfrage des universellen Mautdienstleisters eine „erfolglose“ Antwort.
- 5.3. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Dienstleister die Datenübermittlung ausschließlich für die vom Auftraggeber in die Datenübermittlung einbezogenen mautpflichtigen Fahrzeuge durchführen muss, die der Auftraggeber erfolgreich bei MK registriert und denen er das Bordgerät zugewiesen hat. Für die vom Auftraggeber registrierten Fahrzeuge beginnt die Datenübermittlung mit der erfolgreichen Registrierung des jeweiligen Fahrzeugs und des zugewiesenen Bordgeräts bei MK, die vom Dienstleister bestätigt wurde.
- 5.4. Wenn der Kunde die gegenüber dem Universellen Mautdienstleister angegebenen Registrierungsdaten ändert und die Änderung Daten betrifft, die auch beim Dienstleister gespeichert sind, ist der Kunde verpflichtet, die Änderung der betreffenden Daten auch dem Dienstleister zu melden, wenn möglich vor der Änderung beim Universellen Mautdienstleister, spätestens jedoch gleichzeitig mit dieser. Der Dienstleister haftet nicht für eventuelle Schäden, die dem Kunden aufgrund der Nichtmitteilung oder verspäteten Mitteilung der Datenänderung entstehen.
- 5.5. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Dienstleister die in seinem Verarbeitungssystem gespeicherten Daten zu seinen mautpflichtigen Fahrzeugen, die unter die Datenübermittlungspflicht fallen, für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Datenerfassung aufbewahren muss. Der Auftraggeber nimmt

ferner zur Kenntnis, dass der Dienstleister die Daten innerhalb der Aufbewahrungsfrist in den gesetzlich festgelegten oder im Vertrag mit MK vereinbarten Fällen MK in der von MK festgelegten Form und mit dem von MK festgelegten Dateninhalt zur Verfügung stellen muss.

- 5.6. Der Dienstleister führt die Datenverarbeitung und Datenübermittlung im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags oder in Verbindung damit in Bezug auf Daten, die unter das Gesetz CXII von 2011 über das Recht auf Informationsselbstbestimmung und Informationsfreiheit fallen, gemäß den Bestimmungen der genannten Rechtsvorschriften durch.
- 5.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Dienstleister unverzüglich zu melden, wenn das Bordgerät beschädigt wurde oder aus dem Fahrzeug entwendet wurde, und ist verpflichtet, das Bordgerät regelmäßig zu warten und sicherzustellen, dass die vom Dienstleister für das Bordgerät vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen durchgeführt werden.
- 5.8. Der Kunde ist verpflichtet, bei jeder Fahrt vor Beginn der Fahrt mit dem Fahrzeug die Funktionsfähigkeit des Bordgeräts zu überprüfen und die Funktionsfähigkeit des Geräts während der gesamten Fahrt zu überwachen.

6. BEHANDLUNG TECHNISCHER FEHLER

- 6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei einem Defekt des Bordgeräts den Verkehr mit dem Fahrzeug unverzüglich einzustellen und dabei die Straßenverkehrsordnung einzuhalten.
- 6.2. Tritt ein technischer Fehler auf, der nicht innerhalb von 5 Minuten nach Bekanntwerden beim Dienstleister behoben werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Straßenverkehr mit dem Kauf einer Fahrkarte fortzusetzen. Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die dem Kunden aufgrund der Verletzung der in diesem Absatz festgelegten Pflichten entstehen (insbesondere für Bußgelder, die ihm aufgrund der unberechtigten Nutzung der Straße auferlegt werden).
- 6.3. Wenn der Dienstleister den Kunden über den technischen Fehler informiert hat, ist der Kunde verpflichtet, je nach Art des Fehlers ab den oben genannten Zeitpunkten eine Fahrkarte zu kaufen, um seine Fahrberechtigung sicherzustellen.
- 6.4. Wenn der Dienstleister nachweislich und innerhalb der vorgeschriebenen Frist seiner Benachrichtigungspflicht nachgekommen ist, der Auftraggeber jedoch dennoch keine Fahrkarte für die betreffende Strecke gekauft hat, ist der Dienstleister nicht verpflichtet, für die aufgrund der daraus resultierenden unberechtigten Straßennutzung gegen den Auftraggeber verhängte Geldstrafe aufzukommen.
- 6.5. Der Empfang von Benachrichtigungen des Dienstleisters liegt in der Verantwortung des Kunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Dienstleister verpflichtet ist,

zweimal zu versuchen, ihn telefonisch zu benachrichtigen. Nach zwei erfolglosen Anrufen gilt der Kunde als benachrichtigt.

- 6.6. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Dienstleister die Gespräche mit dem Kundendienstzentrum aufzeichnet und diese Aufzeichnungen 6 Monate lang aufbewahrt.

7. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 7.1. Wird das mautpflichtige Fahrzeug des Auftraggebers transportiert und erfolgt die Nutzung des mautpflichtigen Straßenabschnitts nicht aus eigener Kraft (z. B. transportiertes oder abgeschlepptes Fahrzeug), ist der Auftraggeber nur dann für die Dauer des Transports von der Mautpflicht befreit, wenn während des Transports keine Daten vom betreffenden Bordgerät an den Dienstleister übermittelt werden.
- 7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Bordgerät während der Beförderung kein Signal sendet.
- 7.3. Wird das Fahrzeug transportiert und kann der Auftraggeber die Unterbrechung der Signale nicht selbstständig bewerkstelligen, ist er verpflichtet, das betreffende Fahrzeug aus dem System des universellen Mautdienstleisters zu löschen und dies dem Dienstleister zu melden.
- 7.4. Nach Abschluss des Transports oder der Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs im Straßenverkehr ist der Auftraggeber verpflichtet, das betreffende Fahrzeug erneut im System des universellen Mautdienstleisters zu registrieren und dem Dienstleister die erneute Registrierung (mit allen Daten des Fahrzeugs) zu melden und die Fortsetzung der Datenerfassung zu beantragen.

Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die durch die Unterlassung dieser Maßnahmen entstehen (einschließlich der wegen der unberechtigten Nutzung der Straße durch den Auftraggeber verhängten Geldbußen).

- 7.5. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Dienstleister gemäß den Anforderungen des Universellen Mautdienstleisters verpflichtet ist, die Daten zu übermitteln, wenn Daten vom Bordgerät eingehen, und dass der Dienstleister in diesem Bereich kein Ermessen hat. Der Auftraggeber nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Dienstleister die Datenübermittlung vornimmt, wenn der Auftraggeber die Datenerfassung durch das Bordgerät nicht unterbricht, woraufhin der Universelle Mautdienstleister dem Auftraggeber die Gebühr für die Straßennutzung in Rechnung stellt.
- 7.6. Wenn der Dienstleister absichtlich über den Status des Fahrzeugs während des Transports getäuscht wurde und das für den Transport angemeldete Fahrzeug am Straßenverkehr teilnimmt und der Straßenbenutzer deshalb wegen unberechtigter

Straßennutzung mit einer Geldstrafe belegt wird, ist der Dienstleister nicht verpflichtet, für die Geldstrafe aufzukommen.

8. KOSTEN DER STRASSENUTZUNGSDATENDIENSTLEISTUNG

- 8.1. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, dem Dienstleister eine Gebühr als Gegenleistung für die Bereitstellung der Straßennutzungsdaten zu zahlen.
- 8.2. Die Kosten für die zur Nutzung des Dienstes erforderliche mobile Datenübertragung sind vom Auftraggeber auf der Grundlage der vom Dienstleister ausgestellten Rechnung zu tragen.

9. HAFTUNG

- 9.1. Wenn der Dienstleister die von seinem ordnungsgemäß funktionierenden Bordgerät empfangenen Daten aus ihm zuzuschreibenden Gründen fehlerhaft oder unvollständig an den universellen Mautdienstleister übermittelt oder wenn er seine sonstigen in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber verletzt und dadurch wegen unberechtigter Straßennutzung mit einer Geldstrafe belegt wird, haftet der Dienstleister für die aus diesem Grund verhängte Geldstrafe.
- 9.2. Wenn die Datenübermittlung aus Gründen, die dem Dienstleister zuzurechnen sind, weniger Anträge auf Straßenbenutzungsrechte enthielt, als aufgrund der tatsächlichen Straßenbenutzung erforderlich gewesen wären, und dem Auftraggeber aus diesem Grund eine Geldstrafe auferlegt wird, haftet der Dienstleister für die aus diesem Grund verhängte Geldstrafe.
- 9.3. Die Haftung des Dienstleisters entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Informations- und Schadensminderungspflicht gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Dienstleister innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über eine im Zusammenhang mit einer Maut erhobene Verwaltungsstrafe diese Mitteilung weiterzuleiten. Der Dienstleister untersucht den Fall unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen, und teilt dem Auftraggeber mit, ob die Strafe auf fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Dienstleisters zurückzuführen ist. Wenn die Strafe auf einen dem Dienstleister zuzuschreibenden Grund zurückzuführen ist, ist der Auftraggeber auf schriftliche Aufforderung des Dienstleisters verpflichtet, gegen die Strafenmitteilung Einspruch einzulegen und darin darauf hinzuweisen, dass der Grund für die Geldbuße eine fehlerhafte oder unvollständige Datenübermittlung durch den Dienstleister ist, für die der Dienstleister im Rahmen eines Rechtshilfverfahrens gegenüber der MK die Verantwortung übernommen hat, und der Auftraggeber die Einstellung des Verfahrens und den Verzicht auf die Verhängung der Geldbuße beantragt. Wenn der Auftraggeber die Bestimmungen dieses Punktes einhält und die Behörde dennoch die Verhängung der Geldbuße bestätigt, ist der Dienstleister verpflichtet, den gesamten Betrag der Geldbuße zu übernehmen.

- 9.4. Der Dienstleister informiert den Auftraggeber darüber, dass er über eine von der MK vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für seine Tätigkeit verfügt. Der Dienstleister als Meldepartner ist nur dann von der Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung befreit, wenn die vom Universellen Mautdienstleister vorgeschriebenen Bedingungen geändert werden.
- 9.5. Kommt der Auftraggeber einer in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtung gegenüber dem Dienstleister nicht nach und entsteht dem Dienstleister dadurch ein Schaden, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schaden dem Dienstleister zu ersetzen. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch die Haftpflichtversicherung des Dienstleisters gedeckt sind und vom Versicherer ersetzt werden.
- 9.6. Wenn der Auftraggeber einer seiner in diesen AGB festgelegten Verpflichtungen gegenüber dem Dienstleister nicht nachkommt und dem Dienstleister dadurch ein Schaden entsteht, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Dienstleister den Schaden zu ersetzen.

10. AUSSETZUNG DER DATENDIENSTLEISTUNG

- 10.1. Wenn der Universelle Mautdienstleister aufgrund seines mit dem Auftraggeber abgeschlossenen individuellen Zahlungsvertrags von seinem Recht Gebrauch macht, die Gewährung der Straßenbenutzungsberechtigung auf der Grundlage der Datenübermittlung gegenüber dem Auftraggeber auszusetzen, ist auch der Dienstleister berechtigt, seine Datenlieferungsverpflichtung für denselben Zeitraum auszusetzen.
- 10.2. Wird der Live-Betrieb des UD-Systems vorübergehend oder endgültig eingestellt, ist der Dienstleister berechtigt, seine Datenlieferungsverpflichtung auszusetzen.
- 10.3. Wenn Umstände eintreten, die die Erfüllung der vom MK dem Dienstleister auferlegten Verpflichtungen gefährden, unmöglich machen oder nachteilig beeinflussen, oder wenn die Unterbrechung zum Schutz des Auftraggebers vor Schäden erforderlich ist, ist der Dienstleister berechtigt, seine Datenlieferungsverpflichtung auszusetzen.
- 10.4. Wenn das Bordgerät aufgrund eines Verstoßes gegen eine dem Gebührenschuldner auferlegte Verpflichtung oder aus einem im Interesse des Auftraggebers liegenden Grund für die zur Datenübermittlung erforderliche Datenübermittlung ungeeignet wird, ist der Dienstleister nach Kenntnisnahme davon berechtigt, seine Datenübermittlungstätigkeit auszusetzen.

Wenn der Dienstleister mehr als 5 Stunden vor Eintritt des Umstands, der zur Aussetzung der Datenübermittlung führt, davon Kenntnis erlangt hat, ist er verpflichtet, den Auftraggeber mindestens 5 Stunden vor der Aussetzung der

Datenübermittlung über die Aussetzung der Datenübermittlung und deren genauen Zeitpunkt zu informieren.

Der Dienstleister informiert den Kunden unverzüglich per SMS, E-Mail und Telefon über die Aussetzung der Datenübermittlung. Diese Mitteilung enthält das Kennzeichen des von der Aussetzung betroffenen Fahrzeugs, die ID des betroffenen Geräts, den Beginn der Aussetzung sowie einen Hinweis darauf, dass er aufgrund der Aussetzung zum Kauf einer Fahrkarte verpflichtet ist und dass die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung eine unberechtigte Nutzung der Straße zur Folge hat.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass, wenn der Dienstleister ihn unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags über die Sperrung informiert hat und er dennoch versäumt hat, ab dem Zeitpunkt der Sperrung eine Fahrkarte für die Nutzung der Straße zu kaufen, und ihm deshalb eine Geldstrafe auferlegt wurde, der Dienstleister nicht für die verhängte Geldstrafe haftet.

- 10.5. Wenn der Dienstleister die ausgesetzte Datenbereitstellung für den Auftraggeber wieder aufnimmt, benachrichtigt er den Auftraggeber vor der Wiederaufnahme im Rahmen der Wiederaufnahme der Datenbereitstellung im UD-System und gibt in der Benachrichtigung Folgendes an den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Dienstleistung die Kennzeichen der betroffenen Fahrzeuge und die dazugehörigen Geräte- und OBU-IDs an.

11. VERTRAGSABSCHLUSS

- 11.1. Die in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen werden für den Auftraggeber mit der Annahme der AGB durch den Auftraggeber verbindlich.
- 11.1.1. Das Rechtsverhältnis kommt am Tag der Unterzeichnung des der AGB zugeordneten Einzelvertrags oder, falls kein Einzelvertrag vorliegt, am Tag der Aufnahme in das System durch den Anbieter des Bordgeräts zustande.
- 11.2. Das Rechtsverhältnis zur Standortbestimmung und Datenübermittlung gemäß den vorliegenden AGB kommt zwischen den Parteien auf unbestimmte Zeit zustande. Die Mindestvoraussetzungen für den Beginn der Dienstleistung, die die Standortbestimmung und Datenübermittlung gemäß den AGB umfasst, sind folgende:
- Die Unterzeichnung des Einzelvertrags zu diesen AGB durch die Parteien und der Erhalt des Einzelvertrags durch den Dienstleister oder
 - Der vom Dienstleister vorab registrierte und bei den Vertriebspartnern des Dienstleisters erhältliche On-Board-Geräte-Bestellschein () wurde vom Besteller erworben und das erworbene On-Board-Gerät wurde erfolgreich im UD-System registriert.

12. VERTRAGSBEENDIGUNG

- 12.1. Die Parteien sind berechtigt, das Rechtsverhältnis zur Standortbestimmung und Datenübermittlung gemäß den AGB jederzeit einvernehmlich zu kündigen. Die Standortbestimmung und Datenübermittlung endet mit Ablauf des Tages der Kündigung dieses Vertrags um 24:00 Uhr.
- 12.2. Jede Partei ist berechtigt, das Rechtsverhältnis zur Standortbestimmung und Datenübermittlung gemäß den vorliegenden AGB durch eine einseitige Erklärung gegenüber der anderen Partei mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zu kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt am Tag nach dem bestätigten Eingang der Kündigung bei der anderen Partei und endet am 30. Tag nach dem Eingang. Bei einer ordentlichen Kündigung enden die Standortbestimmung und die Datenübermittlung um 24:00 Uhr des letzten Tages der Kündigungsfrist.
- 12.3. Der Dienstleister ist berechtigt, das Rechtsverhältnis zur Standortbestimmung und Datenübermittlung gemäß den vorliegenden AGB gegenüber dem Auftraggeber in den folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung zu kündigen:
- Wenn der Auftraggeber gegen seine in diesen AGB festgelegten Verpflichtungen verstößt und den Vertragsbruch trotz schriftlicher Aufforderung durch den Dienstleister nicht behebt;
 - Wenn der Dienstleister den mit dem Universellen Mautdienstleister geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung oder unter bestimmten, im Vertrag mit dem Universellen Mautdienstleister festgelegten Bedingungen kündigt; für einen Zeitraum gekündigt hat, der kürzer ist als die ordentliche Kündigungsfrist;
 - Wenn das UD-System aufgrund gesetzlicher Bestimmungen abgeschafft wird;
 - Wenn aus irgendeinem Grund die Berechtigung des Dienstleisters als Meldepartner widerrufen wird oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erlischt oder der Universelle Mautdienstleister seinen Vertrag mit dem Dienstleister gekündigt hat.
 - Wenn der Dienstleister die Ortungstätigkeit, die die Grundlage für die Datenbereitstellung bildet, in Bezug auf die unter diesen Vertrag fallenden mautpflichtigen Fahrzeuge des Auftraggebers aus Gründen, die im Interesse des Auftraggebers liegen, eingestellt hat oder die für die Ortung erforderliche Datenübermittlung aus Gründen, die im Interesse des Auftraggebers liegen, eingestellt wurde.
- 12.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Rechtsverhältnis zur Standortbestimmung und Datenübermittlung gemäß den AGB mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der

Dienstleister gegen seine in diesen AGB festgelegten Verpflichtungen verstößt und sein vertragswidriges Verhalten trotz schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber nicht einstellt.

- 12.5. Kündigt der Dienstleister den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung, so ist er gegenüber dem Auftraggeber nicht schadensersatzpflichtig.
- 12.6. Wenn das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gemäß den AGB über die Standortbestimmung und Datenbereitstellung durch eine ordentliche Kündigung einer der Parteien oder durch eine fristlose Kündigung durch den Dienstleister beendet wird und damit die Datenbereitstellung eingestellt wird, sendet der Dienstleister mindestens 5 Stunden vor Beendigung der Datenbereitstellung eine Vorankündigung per SMS, E-Mail oder Telefonanruf – an den Kunden, in der er ihn darüber informiert, ab welchem Zeitpunkt er für welches Fahrzeug mit welchem Kennzeichen eine Streckenkarte kaufen muss und dass der Nichtkauf einer Streckenkarte zu einer unberechtigten Straßennutzung führt. Der Dienstleister haftet nicht für etwaige Bußgelder, die aufgrund des Nichtkaufs eines Streckentickets verhängt werden.

13. ÄNDERUNG DER AGB

- 13.1. Der Dienstleister behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB in den folgenden Fällen einseitig zu ändern:
- Wenn eine Vertragsänderung aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist;
 - Wenn der Vertrag mit dem Universellen Mautdienstleister vom Universellen Mautdienstleister aufgrund seines einseitigen Vertragsänderungsrechts so geändert wurde, dass die Einhaltung der Änderung nur durch eine Änderung der vorliegenden AGB möglich ist;
 - Wenn die Bestimmungen des zwischen dem Auftraggeber und dem Universellen Mautdienstleister abgeschlossenen Vertrags sowie die vom Universellen Mautdienstleister gegenüber dem Auftraggeber angewandten Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Änderung des vorliegenden Vertrags erforderlich machen;
 - Wenn sich im Mautsystem eine Änderung ergibt, die eine Änderung der vorliegenden AGB erforderlich macht.
 - Wenn der Auftraggeber die vorgeschlagene Änderung nicht akzeptieren möchte, ist er berechtigt, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Änderung das Vertragsverhältnis gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit sofortiger Wirkung zu

kündigen. Macht der Auftraggeber innerhalb der hier vorgesehenen Frist von seinem Recht auf Kündigung des Vertrags keinen Gebrauch, gilt dies als Zustimmung zu der vom Dienstleister mitgeteilten Änderung, und die mitgeteilte Änderung tritt am 6. Tag nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung in Kraft, oder, falls der Dienstleister einen späteren Zeitpunkt für das Inkrafttreten festgelegt hat, am festgelegten Stichtag für den Auftraggeber in Kraft.

14. KONTAKT

14.1. Anfragen, Fehler-/Beschwerde-/Transport- und Abschleppmeldungen:

- Telefonnummer: +36 1 205 3431
- E-Mail: operator@setech.hu

Die Anfrage und Meldung muss in jedem Fall den Namen des Kunden, das Kennzeichen des Fahrzeugs und/oder die OBU-ID des Geräts enthalten. Der Dienstleister akzeptiert nur Meldungen, die alle hier genannten Angaben enthalten. Der Dienstleister akzeptiert Informationsanfragen, Fehler-/Beschwerde-/Transport- und Abschleppmeldungen nur dann als vertragsgemäß, wenn der Auftraggeber diese über eine der angegebenen Kontaktmöglichkeiten einreicht.

14.2. Der Dienstleister ist verpflichtet, die in diesen AGB vorgesehenen Benachrichtigungen per SMS, E-Mail und Telefonanruf an die vom Auftraggeber für das jeweilige Bordgerät angegebenen Kontaktdaten zu senden.

14.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Kontaktdaten, die ausdrücklich für den Empfang von Benachrichtigungen in Bezug auf das jeweilige Fahrzeug (Gerät, OBU-ID) angegeben wurden, in jedem Fall mit den dem universellen Mautdienstleister angegebenen Kontaktdaten übereinstimmen. Wenn sich seine im elektronischen Mautsystem registrierten Kontakt-/Benachrichtigungsdaten ändern, ist er verpflichtet, den Dienstleister unverzüglich, spätestens jedoch gleichzeitig mit der Änderung im UD-System, schriftlich (per E-Mail, Fax) mitzuteilen, wobei diese Mitteilung die von der Änderung betroffenen Daten und den Zeitpunkt der Änderung beim Universellen Mautdienstleister enthalten muss. Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch die Nichtbeachtung oder verspätete Erfüllung der Mitteilungspflicht entstehen. Bei einer Änderung der von einer Partei angegebenen Kontaktdaten ist die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen. Die Partei, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommt, haftet für den der anderen Partei dadurch entstandenen Schaden und hat ihren eigenen Schaden zu tragen.

15. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 15.1. Die Parteien versuchen, Streitigkeiten, die sich aus dem Rechtsverhältnis der Standortbestimmung und Datenübermittlung gemäß den AGB ergeben, in erster Linie auf gutlichem Wege beizulegen. Wenn die Verhandlungen zwischen den Parteien zu keinem Ergebnis führen, ist jede Partei berechtigt, zur Beilegung der Streitigkeit ein Gericht anzurufen. Die Parteien unterwerfen sich zur Entscheidung ihres Rechtsstreits der Zuständigkeit des für den Sitz des Dienstleisters zuständigen ungarischen Gerichts.
- 15.2. Für Fragen, die in diesen AGB nicht geregelt sind, vereinbaren die Parteien die Anwendung des ungarischen Rechts, insbesondere des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches, des Mautgesetzes, der Durchführungsverordnung zum Mautgesetz sowie der sonstigen ungarischen Rechtsvorschriften, die für die vom Dienstleister in diesem Vertrag übernommenen Tätigkeiten maßgeblich sind.
- 15.3. Veröffentlicht der Dienstanbieter dieses Dokument in einer Fremdsprache, so ist die ungarische Fassung für die Auslegung des Vertrags maßgebend; die fremdsprachige Fassung dient lediglich Informationszwecken.
- 15.4. In Anbetracht dessen, dass MK als universeller Mautdienstleister der Rechtsnachfolger der Nemzeti Útdíjfizetési Szolgáltató Zrt. (nachfolgend: NÚSZ Zrt.) ist, finden die Bestimmungen der MK AGB für Abrechnungsvermittler sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch auf die zwischen dem Dienstleister und dem Auftraggeber vor dem 1. Januar 2026 abgeschlossenen Einzelverträge Anwendung.